

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 02.10.2025

Seite 1

76. Jahrgang – Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspendeservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge – (Stellplatzsatzung)

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2025

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspendeservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendendienstes 0800 11 949 11 zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr oder unter www.blutspendedienst.com im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere Blutspende-App für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter www.notdienst-zahn.de. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge – (Stellplatzsatzung)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBL 2024, 605 ff. und 619 ff.) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende

Stellplatzsatzung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Coburg; ausgenommen sind, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 (GaStellIV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze

(1) Für Nutzungen im Innenstadtbereich (**Anlage 1**) sind nur 80 Prozent der nach § 2 dieser Satzung notwendigen, gerundeten Stellplätze nachzuweisen. **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung. Von der Ermäßigung sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

(2) Bis zu 10 Prozent der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei werden für einen notwendigen Stellplatz fünf Abstellplätze für Fahrräder, soweit

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 02.10.2025

Seite 2

76. Jahrgang – Nr. 32

diese auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks zu erreichen sind, ange- rechnet. Art. 46 Abs. 2 BayBO bleibt davon unbe- rührt.

(3) Eine Ermäßigung der Stellplätze kann auch durch ein Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeig- net ist, den Bedarf der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen zu reduzieren. Das Mobilitätskon- zept ist gegenüber der Stadt durch eine Verpflich- tungserklärung abzusichern.

(4) § 2 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung gilt ent- sprechend.

§ 4 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforder- lichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bau- aufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselseit- zung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkun- gen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstel- lung gegenüber der Stadt Coburg (Ablösevertrag) ab- gelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt Coburg. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Ab- schluss eines solchen Vertrags. Der Ablösebetrag be- trägt je Stellplatz 4.500,00 Euro. Dieser Betrag wird alle 3 Jahre um 3% erhöht, wobei der errechnete Eu- robetrag auf volle 10er abzurunden ist.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absät- zen 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 5 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die bauli- chen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der not- wendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit von der beabsichtigten

Nutzung geeignet herzustellen. Dabei sollen wasser- durchlässige Befestigungsarten verwendet werden.

(3) Hohe thermische Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimati- sche Werte sind zu vermeiden, beispielsweise durch die Eingrünung und Durchgrünung von Stellplatzanla- gen ohne Schutzdächer mit Bäumen und Sträuchern. Hohe thermische Lasten sind in den Hotspot-Gebieten des Integrierten Stadtclimakonzeptes der Stadt Coburg gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung zu erwar- ten.

(4) Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ab einer Gesamtfläche von 50 m² ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv ent- sprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend un- ter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

(5) Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen zu begrünen. Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Er- zeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht wer- den.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO kön- nen Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Coburg, 25.07.2025
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssat- zung des Zweckverbandes Abwasser- beseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushalts- jahr 2025

I. Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusam- menarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweck-verband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund folgende Haus- haltsatzung:

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 02.10.2025

Seite 3

76. Jahrgang – Nr. 32

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgestellt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit

1.628.390,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit

614.240,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.625.290,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2024 beträgt für die Gemeinde:

a. Ahorn	386.778,75 €
b. Ebersdorf	227.679,83 €
c. Grub a.Forst	322.194,65 €
d. Niederfüllbach	227.501,04 €
e. Untersiemau	461.135,73 €

(2) Soll-Investitionsumlage „Alt“

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	bezahlt	41.015,51 €
b. Ebersdorf	erhält	-4.681,72 €
c. Grub a.Forst	erhält	-13.633,60 €
d. Niederfüllbach	erhält	-5.598,28 €
e. Untersiemau	erhält	-17.101,91 €

(3) Soll-Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	0,00 €
b. Ebersdorf	0,00 €
c. Grub a.Forst	0,00 €
d. Niederfüllbach	0,00 €
e. Untersiemau	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Grub a. Forst, 25.09.2025

Wittmann
Verbandsvorsitzender

II. Diese Haushaltssatzung hat keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst - Rathaus Grub a. Forst- zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Grub a. Forst, 25.09.2025

Wittmann
Verbandsvorsitzender

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖